

Geht der Krieg die Lieferungs-pflicht auf?

Von Landesgerichtsrat Dr. Siegmund Grünberg.

Die vorstehende Frage, die seit dem Kriegsbeginn immer wieder von neuem erörtert wurde und noch fortgesetzt wird, läßt sich grundsätzlich und von vornherein gewiß nur in dem Sinn beantworten, daß der Krieg an sich die bestehenden Verträge, also auch die Lieferungs-pflicht der Verkäufer, nicht berührt. Selbst den sogenannten „Kriegsklauseln“, die die Lieferungs-pflicht der Verkäufer für den Kriegsfall entweder hinauszuschieben oder aufzuheben beabsichtigen, kann nicht unter allen Umständen den vertragsvernichtende Bedeutung zuerkannt werden, obgleich gerade auf sie von den Lieferungs-pflichtigen, wenn sich diese durch eine Kriegsklausel gesichert zu haben meinten, sofort mit größtem Nachdruck hingewiesen wird. Der Krieg ist wohl ein Zufall, allein der Zufall hebt schon nach der deutlichen Bestimmung des bürgerlichen Rechtes die Erfüllungsverbindlichkeit nur auf, wenn sie durch den Zufall unmöglich geworden ist. Dies scheint bei den Versuchen, die Lieferungsverträge wegen des Krieges aufzuheben oder doch nur unter geänderten Lieferungsbedingungen, insbesondere gegen höhere Preise, auszuführen, vielfach übersehen worden zu sein. Wenn allerdings dem Verkäufer die Erfüllung seiner Verbindlichkeit durch den Krieg und seine Folgen unmöglich wurde, wird man ihn von der Lieferungs-pflicht befreit halten können, ohne daß ihm dann hieraus Vermögensnachteile entstehen und insbesondere Schadenersatzansprüche gegen ihn erhoben werden dürfen.

Drei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes vom 20. April, 18. Mai und 1. Juli 1915 (die letzte ist in Nr. 37 der „Juristischen Blätter“ veröffentlicht worden) zeigen übereinstimmend, daß unsere höchste Instanz dem Drängen, die Verträge als durch den Krieg zerstört zu behandeln, mit Recht nicht nachzugeben gewillt ist. „Das ganze wirtschaftliche Leben müßte in's Wanken kommen, wenn man den Grundsatz anerkennen wollte, daß der Krieg, weil er im einzelnen Vertragsaufhebend wirken kann, schon an und für sich die Vertrags-pflicht zur Lieferung aufhebt. Dafür fehlt es an jedem Rechtsgrunde. Auch während der Kriegszeit müssen Verträge zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben.“ (Gründe der Entscheidung vom 18. Mai 1915, Rv I 313/15.) Ob Unmöglichkeit der Lieferung dargetan, oder daß auf Anregung der Parteien erörtert und festgestellt werden, sei es, daß der Lieferungs-pflichtige die Tatsachen beweisen will, welche die Unmöglichkeit der Lieferung dargetan; oder daß der Gegner dargetan will, daß die Unmöglichkeit vom Lieferungs-pflichtigen nur vorgeschützt wurde, während er in der Tat in der Lage war, seiner Lieferungs-pflicht zu entsprechen.

Bei der Entscheidung vom 20. April 1915, R I 186/15, handelte es sich um Lieferung von Spiritus. Der Schlußbrief bestimmte nebst anderm: „Krieg enthebt den Verkäufer der Lieferung ohne Pflicht zur Nachlieferung.“ Der Käufer wollte beweisen, daß der Verkäufer im Zeitpunkt des Abrufes von seinem eigenen Lieferanten den Spiritus noch zu den Preisen seines (alten) Schlußbriefes erhielt; daß der Krieg ihn also der Lieferungs-pflicht nicht entheben konnte. Er habe offenbar nur die eingetretene Preissteigerung ausnützen wollen. Der Oberste Gerichtshof fand: „Aus der Kriegsklausel sei nicht zu entnehmen, daß der Krieg den Verkäufer für jeden Fall der weiteren Lieferungs-pflicht, und zwar auch für den Fall enthebe, wenn später Umstände eintreten, vermöge deren die Kriegsklausel für aufgehoben und wirkungslos angesehen werden könnte. Es wäre ihr jedenfalls keine Bedeutung beizumessen, wenn festgestellt würde, daß der Lieferungs-pflichtige das zur Deckung des Bedarfes des Klägers erforderliche Quantum Spiritus von seinem Lieferanten in der kritischen Zeit zum alten Schlußpreis geliefert erhielt.“

Die Entscheidung vom 18. Mai 1915 behandelte einen etwas abweichenden Sachverhalt. Der Abruf des Klägers galt einer

Quantität Kakaos, die er im Dezember 1913 zum Schlußbriefpreis von 3 K. 95 H. gekauft hatte. Der Schlußbrief enthielt keine Kriegsklausel, wohl aber eine Bestimmung, nach der der Lieferungs-pflichtige von der ihn verbindenden Lieferzeit unter anderm enthoben wurde: „bei unvorhergesehenen Hindernissen, wie bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Arbeiterausständen und Aussparungen“. Der Preis des Kakaos war im Zeitpunkt des Abrufes (November 1914) von 3 K. 95 H. auf 6 K. (also um mehr als 50 Prozent) gestiegen. Diese Preissteigerung und ein von der holländischen Regierung am 5. November 1914 auf Kakaobohnen erlassenes Ausführungsverbot waren nebst anderm nach Meinung des Lieferungs-pflichtigen ausreichende Gründe, die im November 1914 vom Käufer verlangte Ware nicht zu liefern.

Der Oberste Gerichtshof fand zunächst, daß „von einer Aufhebung der Lieferungs-pflicht schon deshalb, weil der Vertragsgegenstand um mehr als 50 Prozent in die Höhe gegangen war, nicht die Rede sein könne“. Das Ausführungsverbot aber wäre allerdings zu berücksichtigen gewesen: vor-ausgesetzt, daß es den Vertragsgegenstand traf und den Lieferungs-pflichtigen außerstand setzte, seiner Lieferungs-pflicht zu entsprechen. Denn diesfalls trat ein Lieferungs-hindernis im Sinne des Schlußbriefes ein, das zugunsten des Lieferungs-pflichtigen befreiend wirkte, wenn es auch an und für sich (abstrakt genommen) nicht schon befreiende Kraft haben konnte.